

„Der grüne Wert unserer Friedhofskultur“

- Ein Beitrag aus Sicht der katholischen Kirche -

Die katholische Kirche hat den Anspruch, in Sachen Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz mit gutem Beispiel voranzugehen. Diese Bereiche sind gelebter Schöpfungsglaube und gehören ins Zentrum kirchlichen Handelns. Darauf hat Papst Franziskus in seinem weltweiten Rundschreiben (Enzyklika) mit dem Titel „Laudato si – Über die Sorge für das gemeinsame Haus“ im Jahr 2015 mit großer Dringlichkeit hingewiesen. Die bundesweit 3.600 katholischen Friedhöfe sind Orte, an denen Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz seit jeher zum ureigenen Profil gehören. Die Gräber sind eingebettet in großzügige Gärten mit mittlerweile überwiegend sehr altem Baumbestand, mit einfriedend vielfältigen Buschgehölzen und mit einer enorm reichhaltigen Bodendeckervegetation, darunter viele Blühpflanzen. Die Photosynthese-Leistung der alten Baumriesen alleine auf den katholischen Friedhöfen in Deutschland beträgt jährlich deutlich mehr als eine Million Tonnen Sauerstoff – das wäre der jährliche Atemsauerstoffbedarf der Bundeshauptstadt Berlin mit ihren 3,6 Millionen Menschen. Dass der CO₂-Abbau der Friedhofsvegetation auch erheblich dem Klimaschutz dient, liegt auf der Hand. Vor allem die 883 denkmalgeschützten katholischen Friedhöfe sind nicht nur wegen ihrer Biodiversität, sondern auch wegen des Zusammenspiels wärmespeichernder Natursteinmauern und Grabsteine sowie witterungsgeschützter Ecken im Schatten von Kirchengebäuden ideale Biotope, die eine üppige Fauna von Vögeln, Insekten, Kleinreptilien und Kleinsäugetern anziehen, darunter auch viele geschützte und seltene Arten. Die nistenden Uhus am Osnabrücker Domherrenfriedhof mitten in der Großstadt haben seinerzeit Berühmtheit erlangt. Wie der Name schon sagt, sind Friedhöfe besonders ruhige Orte; die Besucherinnen und Besucher des Friedhofs verhalten sich gemessen und gedämpft. Albfallsensibles Verhalten ist auf dem Friedhof ohnehin selbstverständlich; Grablampen sind mittlerweile entweder energiesparende, emissionsfreie LED-Leuchten oder aber kompostierbare Fabrikate. Verdorrter Grabschmuck und anfallende Grünschnitte werden stets kompostiert.

Unterstützt und abgesichert wird ein solches Verhalten auf den Friedhöfen oft durch entsprechende Regelungen in den Friedhofssatzungen, die umweltgefährdendes Verhalten bei der Nutzung des Friedhofs verhindern sollen. Beispielhaft genannt seien hier die in der Mustersatzung einer deutschen Diözese vorgegebenen, mit dem Umweltministerium eines Bundeslandes abgestimmten Regelungen, die sich zum einen mit der Beschaffenheit der Särge und den dabei verwendeten Materialien und zum anderen mit dem konkreten Verhalten bei der Grabpflege befassen.

§ 9 – Beschaffenheit der Särge und Urnen

(1) Särge müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.

(2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung darf ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

...

(3) Die Verwendung von Kunststoffen und anderen der Kompostierung hinderlichen Materialien in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, für den Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ist unzulässig. Hierzu gehören vor allem Kunststoffkörper von Kränzen, Kunststoffformteile und -gitter, Bänder, Nylonfäden sowie Kranzschleifen. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Grablichter mit einer Kunststoffhülle sind nur zulässig, wenn sie getrennt vom kompostierfähigen Grünabfall entsorgt werden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig.

(4) Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.

Mit solchen Konkretisierungen liegen die kirchlichen Friedhofsträger auf einer Linie auch mit aktuellen Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz zu umweltgerechtem Verhalten der Kirchen (z.B. Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag – Handlungsempfehlungen zu Ökologie und nachhaltiger Entwicklung für die deutschen (Erz-)Diözesen, Arbeitshilfe Nr. 301 vom 27.09.2018; Vom Wert der Vielfalt – Biodiversität als Bewährungsprobe der Schöpfungsverantwortung, Arbeitshilfe Nr. 323 vom 26.04.2021).

Den grünen Wert der Friedhöfe durch ökologische Friedhofsgestaltung in den Fokus zu nehmen und weiter zu fördern ist und bleibt ein Anliegen der katholischen Kirche und soll mit Wirksamkeit unterstützt werden.